

57A – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE ERWEITERTE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (Allgemeines Erweiterungs-Paket)

1. Bauherrhaftpflicht

- 1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Ziff. 11 Pkt. 1.2 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten bis zu einer Baukostensumme von EUR 375.000,-. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
- 1.2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 1.3. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Belegschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an fremden zu belegenden Tieren.
Art. 7, Pkt. 10 AHVB findet keine Anwendung.

3. Schäden an Fluren und Kulturen

Abweichend vom Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 1.1 EHVB sind Schäden an Fluren und Kulturen, die durch Weidevieh verursacht werden, mitversichert. Als Weidevieh gilt Vieh aller Art auf eingezäuntem Grundstück.

4. Reine Vermögensschäden

- 4.1. Versicherungsschutz
 - 4.1.1. Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
 - 4.1.2. Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
- 4.2. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sind nicht versichert. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.

5. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

- 5.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, sowie durch Hand.
- 5.2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z.1, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.

6. Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

7. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

8. Erweiterter Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4. EHVB ist getroffen.

9. Versicherungssummen:

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme (Variante laut Polizze) für die angeführten Deckungserweiterungen:

	Standard VS	Plus VS
Bauherrnhaftpflicht	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Belegschäden	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Schäden an Fluren und Kulturen	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Reine Vermögensschäden	€ 150.000,-	€ 300.000,-
Be-u. Entladerisiko	€ 150.000,-	€ 300.000,-
Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Erweiterter Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko	€ 15.000,-	€ 30.000,-

10. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall:

- für die Risiken gemäß Pkt. 4: 10 % des Schadens, mindestens € 72,-
- für die Risiken gemäß Pkt. 5: 20 % des Schadens, mindestens € 72,-
- für die Risiken gemäß Pkt. 8: 10 % des Schadens, mindestens € 360,-